Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11225

29. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/10361 Nr. 2.46 –**

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages
KOM (98) 73 endg.; Ratsdok. 6254/98**

A. Problem

Umgestaltung der Kontrolle staatlicher Beihilfen mit Hilfe einer transparenteren, kohärenteren und effizienteren Politik unter Bezugnahme auf Artikel 94 EG-Vertrag. Durch die Verordnung sollen die Verfahrensvorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfe erstmalig kodifiziert und präzisiert werden.

B. Lösung

Kenntnisnahme der Vorlage sowie Annahme einer Entschließung.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Vorlage – Ratsdok. 6254/98 – (siehe Anlage) folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei der Diskussion im Industrieministerrat am 7. Mai 1998 über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (Verfahrensverordnung) folgende Position nachdrücklich zu vertreten:

1. Die von der Europäischen Kommission in ihrem Verordnungsentwurf in Artikel 21 vorgeschlagene Einrichtung „nationaler unabhängiger Aufsichtsstellen" ist abzulehnen. Die Einrichtung solcher Aufsichtsstellen würde bedeuten, daß die bislang zuständigen obersten Bundesbehörden die Zuständigkeit für die häufig auch politisch wichtigen Beihilfeverfahren verlieren würden. Ansprechpartner für die Europäische Kommission muß der Mitgliedstaat, das heißt die jeweilige nationale Regierung, bleiben.
2. Rechtsmittel gegen Verwaltungsentscheidungen haben in Deutschland in der Regel aufschiebende Wirkung. Mit ihrem Vorschlag gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 Verfahrensverordnung für Artikel 93 schlägt die Kommission den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln vor nationalen Gerichten vor. Der Deutsche Bundestag ist deshalb der Auffassung, daß Artikel 94 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage für die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung nicht ausreicht.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 11 Abs. 2 Vereinfachungsverordnung-Entwurf beabsichtigte einstweilige Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen in dieser Form abzulehnen. Der Deutsche Bundestag bezweifelt, daß die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung durch die bisherige Rechtsprechung des EuGH gedeckt ist.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Paul K. Friedhoff**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Paul K. Friedhoff

I.

Die **EU-Vorlage** – Ratsdok. 6254/98 – wurde gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 3. April 1998 – **Drucksache 13/10361 Nr. 2.46** – an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verfahrensverordnung – Ratsdok. 6254/98 – des Rates soll durch eine Kodifizierung und Präzisierung der Verfahrensvorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfen die Rechtssicherheit und Transparenz erhöhen. Der Verordnungsvorschlag faßt die bisherigen Verfahrensvorschriften in einem kohärenten Text zusammen und stützt sich vor allem auf das bestehende System, präzisiert aber darüber hinaus bestimmte Aspekte und strafft die Vorschriften dort, wo sich eindeutig eine wirksamere Kontrolle aufdrängt. Ziel des Vorschlages ist es, die Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten und Unternehmen zu verbessern und gleichzeitig die Transparenz und Effizienz der Kommissionspolitik im Bereich der staatlichen Beihilfen zu erhöhen. Darüber hinaus zielt der Entwurf aber auch auf Änderungen gegenüber dem bisher praktizierten Verfahren ab:

- Die Kommission soll sich an „nationale unabhängige Aufsichtsbehörden" wenden können, wenn sie der Auffassung ist, daß der Mitgliedstaat Bedingungen und Auflagen von Kommissionsentscheidungen nicht nachgekommen ist. Entsprechende Behörden sind der Kommission von den Mitgliedstaaten zu benennen.
- Zur Beschleunigung der Rückzahlung von Beihilfen bei negativen Beihilfeentscheidungen sollen Klagen vor den nationalen Gerichten keine aufschiebende Wirkung mehr haben.
- Bestimmte Kommissionsentscheidungen sollen in voller Länge nur noch in der maßgeblichen Sprache veröffentlicht werden, in den anderen Sprachen dagegen nur noch in Form von Zusammenfassungen.
- Die Kommission soll bei rechtswidrig ausgezahlten Beihilfen den Mitgliedstaaten eine einstweilige Rückforderung bis zu einer abschließenden Entscheidung aufgeben können.
- Beamte der Kommission sollen (im Beisein von Vertretern des Mitgliedstaates) Kontrollen vor Ort bei den begünstigten Unternehmen vornehmen können. Derartige Kontrollen sind zum Beispiel im Sektor Schiffbau und im Kfz-Bereich bereits ausdrücklich vorgesehen.
- Die Kommission soll zum Erlaß von Durchführungsverordnungen ermächtigt werden.

III.

Der **Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage – Ratsdok. 6254/98 – in seiner Sitzung am 29. April 1998 beraten. Er hat dem federführenden Ausschuß einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppe der PDS die Annahme der folgenden Entschließung empfohlen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei der Diskussion im Industrieministerrat am 7. Mai 1998 über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (Verfahrensverordnung) folgende Position nachdrücklich zu vertreten:

1. Die von der Europäischen Kommission in ihrem Verordnungsentwurf in Artikel 21 vorgeschlagene Einrichtung „nationaler unabhängiger Aufsichtsstellen" ist abzulehnen. Die Einrichtung solcher Aufsichtsstellen würde bedeuten, daß die bislang zuständigen obersten Bundesbehörden die Zuständigkeit für die häufig auch politisch wichtigen Beihilfeverfahren verlieren würden. Ansprechpartner für die Europäische Kommission muß der Mitgliedstaat, das heißt die jeweilige nationale Regierung, bleiben.
2. Rechtsmittel gegen Verwaltungsentscheidungen haben in Deutschland in der Regel aufschiebende Wirkung. Mit ihrem Vorschlag gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 Verfahrensverordnung für Artikel 93 schlägt die Kommission den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln vor nationalen Gerichten vor. Der Deutsche Bundestag ist deshalb der Auffassung, daß Artikel 94 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage für die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung nicht ausreicht.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 11 Abs. 2 Verfahrensverordnung-Entwurf beabsichtigte einstweilige Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen in dieser Form abzulehnen. Der Deutsche Bundestag bezweifelt, daß die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung durch die bisherige Rechtsprechung des EuGH gedeckt ist.

Der **Haushaltsausschuß** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Juni 1998 beraten und Kenntnisnahme empfohlen.

Der **Bundesrat** hat die Vorlage in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beraten und gemäß den §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht, zur Schaffung von mehr Transparenz und Rechtssicherheit für das Verfahren nach Artikel 93 des EG-Vertrages eine Rechtsgrundlage in Form einer EG-Verordnung zu erlassen.

   Er begrüßt ebenso die Bemühungen der Kommission, auf der Grundlage der Ermächtigungsnorm des Artikels 94 EGV eine Verordnung vorzuschlagen, die die Durchführung beihilferechtlicher Genehmigungsverfahren rechtsverbindlich festlegt. Die Verfahrensverordnung schafft für alle am Beihilfeverfahren Beteiligten Transparenz und kann zur Rechtssicherheit beitragen.

2. Diese sollte sich aber im Interesse der Normensparsamkeit und der Deregulierung der öffentlichen Verwaltung auf die wesentlichen Eckpunkte beschränken.

   Der Entwurf der Verordnung bedarf einer Überarbeitung hinsichtlich des Regelungsumfanges und der Regelungstiefe. Die Vollzugsaufgaben sollten sich weiterhin nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten richten; sie bedürfen hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozeßrechts auch keiner EG-rechtlichen Regelung in der o. a. Verordnung. Damit würde dem Grundgedanken der Subsidiarität Rechnung getragen werden und mehr Akzeptanz bei den EU-Bürgern erreicht.

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die meisten der öffentlichen Aufwendungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik nicht in den Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln fallen.

4. Unabhängig davon müssen die Verfahrensvorschriften allerdings im Interesse effektiver Wirtschaftsförderpolitik und Arbeitsmarktpolitik zügige Entscheidungsprozesse ermöglichen und dürfen die Berechenbarkeit nationaler Förderpolitik für die Betroffenen nicht schwerwiegend beeinträchtigen.

5. Im Hinblick hierauf begegnen verschiedene Bestimmungen aus dem Vorschlag Bedenken:

   – Die in Artikel 2 Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission alle neuen Beihilfevorhaben sowie die beabsichtigten Änderungen bestehender Beihilferegelungen mitzuteilen, für die Vertragsvorschriften nichts anderes bestimmen, beachtet nicht, daß bis zum Erlaß möglicher rechtsförmlicher Gruppenfreistellungen zahlreiche Beihilfegenehmigungen weiter auf der Grundlage nichtrechtsförmlicher Rahmenregelungen und Leitlinien, die für bestimmte Beihilfen eine Befreiung von der Notifizierungspflicht vorsehen, abgewickelt werden sollten. Um die durch die Leitlinien und Rahmenregelungen eingeführten bürokratiehemmenden Verfahrenserleichterungen zu erhalten, muß an geeigneter Stelle deutlich gemacht werden, daß die Notifizierungsausnahmen aufgrund dieser Vorschriften wirksam bleiben.

   – Der Bundesrat ist immer der Auffassung gewesen, daß die Beihilfenkontrolle generell beschleunigt werden müsse (vgl. z. B. BR-Drucksache 904/97 [Beschluß] vom 28. November 1997, B. 8 Abs. 3). Er bedauert daher, daß der Vorschlag noch kein ausgewogenes System der Fristen für die Kommission und die Mitgliedstaaten enthält. Zumindest ist die in Artikel 4 genannte 2-Monats-Frist im Vergleich zum bisherigen sog. beschleunigten Verfahren (20 Arbeitstage) unangemessen lang. Die beabsichtigte Rechtssicherheit wird dadurch wieder relativiert. Darüber hinaus stellt die von der Kommission in Artikel 4 Abs. 6 in Anspruch genommene Entscheidungsfrist von 15 Tagen nach Ablauf der Äußerungsfrist von 2 Monaten im Vorprüfverfahren eine nicht zu rechtfertigende Verzögerung des Beihilfeverfahrens dar. Es sollte daher bei dem vom Europäischen Gerichtshof anerkannten Recht der Mitgliedstaaten verbleiben, die Beihilfe nach dem Ablauf der Stellungnahmefrist in Kraft zu setzen.

   – Die Annahme der Rücknahme einer Anmeldung für den Fall, daß die von der Kommission in einem Erinnerungsschreiben festgesetzte Frist auf ein Auskunftsverlangen erfolglos verstreicht, ist unangemessen, soweit sie eine Verlängerung der Frist von der Zustimmung der Kommission abhängig macht.

     Dabei wird nicht berücksichtigt, daß die Bearbeitungsdauer von Auskunftsersuchen vom Umfang des Auskunftsverlangens und den unterschiedlichen Schwierigkeiten der Informationsgewinnung bei den begünstigten Unternehmen abhängig ist. Die Kommission sollte daher verpflichtet werden, bei ordnungsgemäß begründeten Anträgen der Mitgliedstaaten die Fristverlängerung zu gewähren. Andernfalls wird die Fiktion einer Anmelderücknahme ein neues zeitaufwendiges Genehmigungsverfahren notwendig machen.

   – Die in Artikel 9 genannten Voraussetzungen für den Widerruf einer Beihilfeentscheidung müssen bestimmter gefaßt werden, damit die Rechtssicherheit für Zuwendungsempfänger nicht schwerwiegend beeinträchtigt wird. In jedem Fall muß sichergestellt werden, daß nicht eingetretene Erwartungen, die die Kommission mit Informationen verknüpft hat, keine Sperrwirkung und keine einstweilige Rückforderung von Beihilfen auslösen.

   – Die Ermächtigung der Kommission zur einstweiligen Rückforderung formell rechtswidriger Beihilfen gemäß Artikel 11 Abs. 2 entbehrt einer gemeinschaftsrechtlichen Grundlage und weicht von dem Grundsatz ab, daß die Rückforderung von Beihilfen ihre formelle und materielle Rechtswidrigkeit voraussetzt. Auch das vom EuGH in Einzelfällen anerkannte Recht auf einstweilige Anordnung seitens der Kommission erfaßt lediglich Aussetzungen, nicht aber Rückforderungsanordnungen. Zudem ist die

einstweilige Rückabwicklung von Rechtsverhältnissen dem deutschen Prozeßrecht fremd. Die schwierige Anpassung des nationalen Prozeßrechts sollte mangels einer eindeutigen gemeinschaftsrechtlichen Grundlage für das Verlangen einstweiliger Rückforderung durch Streichung des Artikels 11 Abs. 2 vermieden werden.

- Die in Artikel 14 Abs. 2 vorgesehene Verzinsungspflicht erscheint zu starr; sie sollte um Billigkeitsentscheidungen im Einzelfall zu ermöglichen, hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem ab die Verzinsung verlangt wird, durch eine Vorschrift ersetzt werden, die der Kommission diesbezügliches Ermessen einräumt. Im Interesse der Rechtsklarheit und der Vereinfachung sollte für die in Artikel 14 Abs. 2 vorgesehene Verzinsungspflicht entsprechend der bisherigen Praxis der Kommission der Referenzzinssatz als maßgeblicher Regel- und zulässiger Höchstzinssatz festgehalten werden.

- Der Bundesrat wendet sich dagegen, daß innerstaatliche Rechtsmittel gegen die Rücknahme einer nach dem Gemeinschaftsrecht rechtswidrigen oder mißbräuchlich angewendeten Beihilfe keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung innerstaatlicher Rechtsmittel gegen Rückforderungsentscheidungen der Kommission greift unangemessen in das Rechtsschutzsystem der Mitgliedstaaten ein und ist auch mit der deutschen Rechtssystematik nicht in Einklang zu bringen.

  Er erfordert grundlegende Anpassungen des Prozeßrechts. Vor allem bei der privatrechtlichen Ausgestaltung von Beihilfen würde die Realisierung der Kommissionsvorstellungen das geschlossene System des Zivilprozeßrechts beeinträchtigen, weil Vollstreckungen ohne vorherige gerichtliche Entscheidung grundsätzlich nicht erfolgen können. Eine sofortige Vollstrekkung von Kommissionsentscheidungen ist auch unnötig, weil der finanzielle Vorteil durch die Verzinsung der Rückforderung beseitigt wird.

  Auf den Zeitpunkt kommt es mithin primär nicht an. Auch diese Regelung relativiert die beabsichtigte Rechtssicherheit.

  Auch im Verwaltungsverfahrensrecht würde das ausgewogene System des einstweiligen Rechtsschutzes durchbrochen, wenn die Möglichkeit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln für Beihilferückforderungen generell aufgehoben würde.

  Die Kompetenz zur Regelung des allgemeinen Verfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung liegt grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten. Artikel 94 EGV erlaubt der Gemeinschaft zwar, alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen zur Kontrolle der staatlichen Beihilfen durch die Kommission zu erlassen. Die vorgeschlagene Regelung führt jedoch zu einem Einbruch in das nationale Verwaltungsverfahrens- und Prozeßrecht, der gemessen am Subsidiaritätsprinzip des Artikels 3b Abs. 2 EGV nicht gerechtfertigt ist. Die unverzügliche Rückforderung einer gemeinschaftsrechtswidrig gewährten Beihilfe kann ebensogut durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Rücknahme des Verwaltungsaktes gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erreicht werden.

  Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung bei der Behandlung im Rat mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Vorschrift des Artikels 14 Abs. 3 Satz 2 gestrichen wird.

- Nicht zuletzt aus Gründen der Subsidiarität obliegen Umsetzungen und Vollzug von Gemeinschaftsrecht regelmäßig den Mitgliedstaaten, die über eine entsprechend ausgestattete Verwaltungsstruktur und ein geschlossenes Rechtsschutzsystem verfügen.

  Dieser Grundsatz sollte auch bei der Ausgestaltung eines Nachprüfungsrechts vor Ort und den damit verbundenen Grundrechtseingriffen beachtet werden.

  In Artikel 20 sollte daher nicht der unmittelbare Vollzug durch die Kommission, sondern der mittelbare Vollzug durch die Behörden der Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Kommission festgelegt werden.

- Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Regelungen in Artikel 20 „Nachprüfung vor Ort" so auszugestalten, daß sie dem nationalen Recht, insbesondere den Grundrechten, nicht zuwiderlaufen. Die Regelung in Artikel 20 – insbesondere die Regelung in Artikel 20 Abs. 5 – kann Grundrechte der Betroffenen nach Artikel 13 des Grundgesetzes (GG) berühren. Einschränkungen dieses Grundrechts dürfen nach nationalem Recht nur für die in Artikel 13 Abs. 2 und 3 GG genannten Zwecke durch ein Gesetz erfolgen. Es muß daher deutlich gemacht werden, daß die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Durchführung von Nachprüfungen gegen den Willen betroffener Empfänger staatlicher Beihilfen – mit Zwangsmitteln – durchzusetzen, nur unter Beachtung der Grenzen der nationalen Rechtsordnung, vor allem der jeweiligen Verfassung erfolgen kann.

- Der Bundesrat spricht sich für eine Streichung des Artikels 21 „Zusammenarbeit mit nationalen unabhängigen Aufsichtsstellen" aus.

  Die in Artikel 21 geforderte Einrichtung einer nationalen Aufsichtsstelle, die die Kommission bei der Überwachung der Durchführung von Beihilfeentscheidungen unterstützen soll, greift in Organisationshoheit der Mitgliedstaaten ein. Zudem wird sie dem Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit von Kommission und Mitgliedstaaten nicht gerecht; vielmehr ist diese institutionelle Forderung als Ausdruck des Mißtrauens gegen die Rechtstreue und Bereitschaft der Mitgliedstaaten zu werten, Beihilfen ordnungsgemäß zu bearbeiten.

  Der Bundesrat hält eine nationale unabhängige Aufsichtsbehörde („Bundesbeihilfenamt", Arti-

kel 21) für eine unnötige Bürokratisierung. Die in Artikel 5 EG-Vertrag auferlegte Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Europäischer Kommission und den Mitgliedstaaten hat sich nach Auffassung des Bundesrates bewährt.

- Die Bekanntmachung und Veröffentlichung von Beihilfeentscheidungen sollte im bisherigen Umfang wahrgenommen werden.

  Die Übersendung einer Kopie von Entscheidungen im Hauptprüfverfahren an stellungnehmende Beteiligte begründet einen bürokratischen Aufwand, der angesichts der Veröffentlichung solcher Entscheidungen im Amtsblatt nicht erforderlich ist.

  Bei Unbedenklichkeitsentscheidungen im Vorprüfverfahren sollte es ebenfalls zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes bei der bisher üblichen Kurzinformation, die nach den jetzigen Vorstellungen der Kommission nur noch für die Rücknahme- und Genehmigungsfiktion vorgesehen ist, verbleiben.

- Der Bundesrat erachtet die in den Artikeln 26 und 27 der Kommission erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsvorschriften als zu weitgehend. Insbesondere Bereiche, in denen Ausführungsvorschriften materielle Regelungswirkung zur Folge haben können, sollten diese nicht eigenständig von der Kommission, sondern in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ergehen. Eine Aufnahme dieser Regelungen direkt in der Ratsverordnung ist aus diesem Grunde angezeigt.

- Im übrigen legt der Bundesrat Wert auf die Feststellung, daß die Führung eines eventuellen nationalen Beihilferegisters in den von künftigen Gruppenfreistellungen erfaßten Bereichen oder für „de minimis"-Beihilfen Aufgabe des Bundes ist. Die Länder werden die Bundesregierung hierbei i. S. des Artikels 23 GG unterstützen (die jeweils notwendigen Notifizierungen und Berichte liefern). Der Bundesrat weist aber vorsorglich darauf hin, daß eine weitergehende Dezentralisierung bis auf Länderebene nicht in Frage kommen kann.

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rat erneut die hier dargelegten bekannten deutschen Positionen, deren Durchsetzung bisher nicht gelungen ist, einzubringen und auf die Beseitigung der genannten Mängel durch Änderung des Vorschlags hinzuwirken.

IV.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat die Vorlage – Ratsdok. 6254/98 – mehrfach, zuletzt in seiner 84. Sitzung am 6. Mai 1998 abschließend beraten.

Im Rahmen dieser Beratungen hat sich der Ausschuß die in der Beschlußempfehlung aufgeführte Entschließung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu eigen gemacht.

In Kenntnisnahme der Vorlage – Ratsdok. 6254/98 – beschloß der Ausschuß mit unterschiedlichem Abstimmungsergebnis zu den Teilen 1 bis 3 der in der Beschlußempfehlung genannten Entschließung, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Entschließung zu empfehlen.

Der Beschluß zu der Nummer 1 der Stellungnahme des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union erfolgte einstimmig. Der Beschluß zu Nummer 2 der Stellungnahme erfolgte mehrheitlich gegen die Gruppe der PDS. Der Beschluß zu Nummer 3 der Stellungnahme erfolgte einvernehmlich bei Enthaltung der Gruppe der PDS.

Bonn, den 6. Mai 1998

Paul K. Friedhoff

Berichterstatter

Anlage



BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT

Bonn, 05. März 1998

Gesch.-Z.: E A 7 - 11 01 88/1 -
(Bei Antwort bitte angeben.)

Telefon: (02 28) 6 15-34 83
Fax: (02 28) 6 15-26 90

Bundesministerium für Wirtschaft • 53107 Bonn

Direktor beim Deutschen Bundestag
z. H. Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union
Europabüro
Bundeshaus

53113 Bonn

Ausschuß für Wirtschaft
Ausschuß-Drucksache
zu EG-Vorlagen
EG 352/13

Bezug:

Hinweis:

6. Mai '98

Betr.: Unterrichtung gemäß § 3 ff. des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 12. März 1993, BGBl. I S. 311;
hier: Beihilfepolitik in der Europäischen Union

Hiermit übersende ich die Vorlage (19-fach) der Kommission der Europäischen Union
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Vorschriften für dieAnwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages

KOM-Nr. (1998) 73 endg. 98/0060 (CNS)
Ratsdok.-Nr. 6254/98, ECO 52 FIN 43 RC 3 EEE 10 vom 03. März 1998

Die Kommission startete 1996 eine Inititative zur Umgestaltung der Kontrolle staatlicher Beihilfen mit Hilfe einer transparanteren, kohärenteren und effizienteren Politik unter Bezugnahme auf Artikel 94 EG-Vertrag. Der Industrierat vom 14. November 1996 begrüßte diese Inititative einhellig und forderte die Kommission zu Vorschlägen auf.

D/ Bundeskanzleramt
Referat 031 - mit 1 Anlage
Bundesministerium für Wirtschaft, Referat E B 2
m.d.B., Berichtsbogen ausgefüllt an Herrn Hoyer, BMWi, Referat E A 7, zu mailen
Mailadresse: c=DE/a=BUND400/p=BMWI/o=BONN1/s=HOYER
oder per Diskette zu schicken
Auswärtiges Amt - 011

Im Auftrag

von Dewitz

Beglaubigt

OAR Steinhauer

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 2. März 1998 (03.03)
(OR. f)

Interinstitutionelles Dossier Nr. 98/0060 (CNS)

6254/98

LIMITE

ECO	52
FIN	43
RC	3
EEE	10

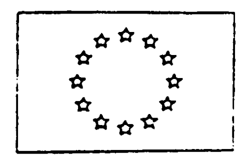
ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Schreiben	:	des Generalsekretärs der Europäischen Kommission, Herrn Carlo TROJAN
eingegangen am	:	27. Februar 1998
Empfänger	:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Jürgen TRUMPF

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages **(Kontrolle der staatlichen Beihilfen)**

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - KOM(98) 73 endg.

Anl.: KOM(98) 73 endg. - 98/0060 CNS



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.02.1998
KOM(1998) 73 endg.

98/0060 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Kommission startete 1996 eine Initiative zur Umgestaltung der Kontrolle staatlicher Beihilfen mit Hilfe einer transparenteren, kohärenteren und effizienteren Politik unter Bezugnahme auf Artikel 94 EG-Vertrag. Der Industrierat vom 14. November 1996 begrüßte diese Initiative einhellig und forderte die Kommission zu Vorschlägen auf.

Die Kommission nahm am 15. Juli 1997 einen Vorschlag für eine Ermächtigungsverordnung an[1]. Der Rat gelangte am 13. November 1997 zu einer politischen Einigung über diesen Vorschlag, der 1998 offiziell angenommen werden dürfte, nachdem das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat. Diese Verordnung stellt eine Rechtsgrundlage und einen Rahmen für die Annahme von Gruppenfreistellungsverordnungen durch die Kommission dar. Gegenstand dieser Verordnungen werden bestimmte Gruppen von Beihilfen sein, für die ganz spezifische Kriterien gelten (Beihilfen für KMU, FuE, Umweltschutz, Beschäftigung und Ausbildung sowie Regionalbeihilfen). Demnach werden die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung entbunden, Beihilfevorhaben zu notifizieren, die bestimmte im voraus festgelegte Kriterien erfüllen. Auf diese Weise wird die Kontrolle staatlicher Beihilfen einfacher und effizienter.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verfahrensverordnung fügt sich als weiterer Schritt in die von der Kommission aufgrund von Artikel 94 EG-Vertrag ergriffene Initiative ein. Diese Verordnung soll durch eine Kodifizierung und Präzisierung der Verfahrensvorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfen die Rechtssicherheit und Transparenz erhöhen. Die einzigen Verfahrensvorschriften in diesem Bereich sind bislang die Vorschriften des Artikels 93 EG-Vertrag. Aufgrund der Entscheidungspraxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat sich aber eine ganze Reihe von Vorschriften[2] herausgebildet, die allerdings wegen ihrer Fragmentierung nicht transparent genug sind. Der Verordnungsvorschlag faßt diese Verfahrensvorschriften in einem kohärenten Text zusammen. Er stützt sich vor allem auf das bestehende System, präzisiert aber darüber hinaus bestimmte Aspekte und strafft die Vorschriften dort, wo sich eindeutig eine wirksamere Kontrolle aufdrängt. Aus dieser Sicht wird der Vorschlag die Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten und Unternehmen verbessern und gleichzeitig die Transparenz und Effizienz der Kommissionspolitik im Bereich der staatlichen Beihilfen erhöhen.

Der Kommissionsvorschlag bestätigt, daß die Notifizierungspflicht und das Durchführungsverbot des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag die Eckpfeiler der Kontrolle staatlicher Beihilfen bilden. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung[3] obliegen diese Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 dem jeweiligen Mitgliedstaat.

---

[1] Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl. C 262 vom 28.8.1997, S. 6.

[2] Siehe Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften - Band II A - Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen - Stand am 31. Dezember 1994, Europäische Kommission, Brüssel, Luxemburg, 1995. Seit dieser Veröffentlichung sind folgende einschlägige Texte erschienen:
- Das Schreiben vom 22. Februar 1995 an die Mitgliedstaaten über die bei der Rückzahlung rechtswidriger und unvereinbarer Beihilfen anzuwendenden Zinssätze;
- Die Mitteilung der Kommission über die Rückforderung der ohne vorherige Genehmigung der Kommission gewährten Beihlfen (ABl. C 156 vom 22.6.1995, S. 5).

[3] Urteil vom 11. Juli 1996, Rechtssache C-39/94, SFEI u.a./La Poste u.a.

Die Kommission muß für eine stichhaltige Würdigung eines Beihilfevorhabens über vollständige Informationen verfügen. Ist dies nicht der Fall, so bittet sie den Mitgliedstaat um ergänzende Auskünfte innerhalb einer Frist, die der Komplexität der betreffenden Sache Rechnung trägt.

Die von der Kommission angenommene Entscheidung ist stets an den Mitgliedstaat gerichtet[4]. Das Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen beruht demnach in starkem Maße auf einem Dialog zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat, der aus allgemeinrechtlicher Sicht der Gesprächspartner der Kommission ist.

Die Kommission bestätigt in diesem Zusammenhang in ihrem Verordnungsvorschlag den Standpunkt, den sie in ihrer Klage gegen das Urteil des GEI in der Rechtssache Sytraval bezogen hat[5]. Sie kann durchaus auf andere Weise als durch die Notifizierung des Mitgliedstaats von der Existenz einer Beihilfe erfahren. Diesbezügliche Hinweise kann sie u.a. in der Presse finden oder von einem Beschwerdeführer erhalten. Die Verordnung verpflichtet die Kommission, eine derartige Information unabhängig von ihrer Herkunft unverzüglich zu untersuchen. Die Kommission ist für Entscheidungen über die Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt allein zuständig. Entweder vertritt sie nach einer ersten Prüfung die Auffassung, daß eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, oder sie eröffnet, falls die erste Prüfung ihre Bedenken nicht ausgeräumt hat, von Amts wegen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag und erläßt eine abschließende Entscheidung, nachdem sie die Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert hat[6]. Diese Aufforderung zielt ausschließlich darauf ab, von den Beteiligten alle für ihr weiteres Vorgehen sachdienlichen Auskünfte zu erhalten[7]. Sie garantiert den Beteiligten, gehört zu werden[8]. Die Rechte der Beteiligten können demnach im Rahmen des in Artikel 93 Absatz 2 vorgesehenen förmlichen Prüfverfahrens am besten gewährleistet werden.

In bestimmten Fällen stellen sich die im Rahmen des Verfahrens erteilten Auskünfte als nicht korrekt heraus. Waren diese Auskünfte ein für die Entscheidung ausschlaggebender Faktor, so muß die Kommission ihre Entscheidung widerrufen können und darf durch keine Verjährungsfristen daran gehindert werden. Die Kommission wird in einer derartigen Situation in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen den legitimen Interessen der Beteiligten, insbesondere der Begünstigten und der Dritten, Rechnung tragen.

Die Beihilfeempfänger können sich jedoch nicht auf ihr Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit berufen, wenn sie eine Beihilfe akzeptieren, die ihnen in Zuwiderhandlung gegen die Verfahrensvorschriften des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt wurde. Ist eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, so wird die Kommission systematisch verlangen, daß der Mitgliedstaat alle zur Beitreibung der Beihilfe notwendigen Maßnahmen ergreift. Stößt der betreffende Mitgliedstaat bei der Beitreibung der Beihilfe auf Schwierigkeiten, so muß er die Kommission von seinen Problemen in Kenntnis setzen und mit ihr aufgrund von Artikel 5 EG-Vertrag an der Problemlösung arbeiten. Nur in dem außergewöhnlichen Fall, in dem der Mitgliedstaat nachweisen kann, daß es für ihn absolut unmöglich ist, die Entscheidung der

---

[4] Urteil vom 18. Dezember 1997, Rechtssache T-178/94, ATM/Kommission.

[5] Urteil vom 28. September 1995, Rechtssache T-95/94, SYTRAVAL u.a./Kommission.

[6] Urteil vom 20. März 1984, Rechtssache 84/82, Deutschland/Kommission ("Plan Claes"); Urteil vom 15. Juni 1993, Rechtssache C-225/91, Matra SA/Kommission.

[7] Urteil vom 12. Juli 1973, Rechtssache 70/72, Kommission/Deutschland.

[8] Vorerwähntes Urteil "Plan Claes".

Kommission auszuführen, kann auf die Beitreibung verzichtet werden[9]. Der Vorschlag, daß innerstaatliche Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben, folgt aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes zum "effet utile". Der Vorschlag stellt das grundsätzliche Verteidigungsrecht der Begünstigten nicht in Frage. Die innerstaatlichen Rechtsmittel bleiben den Begünstigten erhalten; vor allem haben sie weiterhin die Möglichkeit, die Kommissionsentscheidung vor dem Gerichtshof anzugreifen und in Anwendung von Artikel 185 des Vertrages eine Aussetzung der Durchführung zu beantragen.

Wesentlich für die Effizienz des Kontrollsystems ist aber auch, daß die Kommission über die notwendigen Mittel verfügt, um die Befolgung ihrer Entscheidungen zu gewährleisten. Die Jahresberichte stellen in diesem Zusammenhang ein bewährtes Kontrollinstrument dar. Die Kommission möchte allerdings weder die Verwaltungsarbeit der Mitgliedstaaten noch die ihrer Dienststellen erschweren. Deswegen hat sie die Mitgliedstaaten 1994 aufgrund von Artikel 93 Absatz 1 um Standardangaben in Form von ausführlichen Berichten über bestimmte wichtige Beihilferegelungen und in Form von vereinfachten Berichten über alle anderen Regelungen gebeten[10]. Diese Vorgaben wurden 1995 in einer Weise angepaßt, die den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft Rechnung trägt. Außerdem übermitteln die Mitgliedstaaten jährlich Angaben über sämtliche Beihilfen, die sie gewähren, damit die Kommission ihre Berichte über staatliche Beihilfen abfassen kann.

Die Form der Jahresberichte gehören zu den Aspekten des Verfahrens, die in Durchführungsverordnungen im einzelnen festgelegt werden können. Vor Annahme derartiger Verordnungen wird die Kommission den Beratenden Ausschuß für staatliche Beihilfen konsultieren. Dieser Ausschuß dürfte mit dem Ausschuß, der aufgrund der Ermächtigungsverordnung eingesetzt wird, identisch sein.

---

[9] Urteil vom 2. Februar 1989, Rechtssache 94/87, Kommission/Deutschland; Urteil vom 20. März 1997, Rechtssache C-24/95, Land Rheinland-Pfalz/Alcan Deutschland GmbH.

[10] Schreiben der Kommission vom 22. Februar 1994, SG(94) D/2472.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 94,

auf Vorschlag der Kommission[11],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[12],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[13],

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 77 und 92 EG-Vertrag ist die Kommission gemäß Artikel 93 EG-Vertrag insbesondere für Entscheidungen über die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zuständig. Dies gilt für die Überprüfung bestehender Beihilferegelungen, die Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen und die Nichtbefolgung ihrer Entscheidungen oder der Anmeldungspflicht.

2. Die Kommission hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei der Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag eine kohärente Praxis entwickelt und festgelegt und in einer Reihe von Mitteilungen bestimmte Verfahrensvorschriften und -grundsätze niedergelegt. Es ist angezeigt, diese Praxis im Wege einer Verordnung zu kodifizieren und zu verstärken, um wirksame und effiziente Verfahren nach Artikel 93 EG-Vertrag zu gewährleisten.

3. Eine Verfahrensverordnung über die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag wird die Transparenz und Rechtssicherheit erhöhen.

4. Gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag müssen alle Beihilfevorhaben bei der Kommission angemeldet werden und dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

5. Gemäß Artikel 5 EG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihr alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

---

[11] ABl.
[12] ABl.
[13] ABl.

6. Die Frist, innerhalb derer die Kommission die vorläufige Prüfung angemeldeter Beihilfen beendet haben muß, sollte zwei Monate betragen. Diese Prüfung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine Entscheidung abgeschlossen werden.

7. In allen Fällen, in denen die Kommission nach der vorläufigen Prüfung nicht auf die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt schließen kann, sollte das förmliche Prüfverfahren eröffnet werden, damit die Kommission alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe zweckdienlichen Auskünfte einholen kann und die Beteiligten ihre Stellungnahmen abgeben können. Die Rechte der Beteiligten können im Rahmen des in Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehenen förmlichen Prüfverfahrens am besten gewährleistet werden.

8. Nachdem die Kommission die Stellungnahmen der Beteiligten gewürdigt hat, sollte sie ihre Prüfung durch eine abschließende Entscheidung beenden, sobald alle Bedenken ausgeräumt sind.

9. Um eine korrekte und wirksame Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu gewährleisten, sollte die Kommission Möglichheit haben, eine Entscheidung, die auf unrichtigen Auskünften beruht, zu widerrufen.

10. Um die Einhaltung von Artikel 93 EG-Vertrag, insbesondere der Anmeldepflicht und des Durchführungsverbots in Absatz 3, zu gewährleisten, sollte die Kommission alle rechtswidrigen Beihilfen überprüfen. Die in diesen Fällen zu befolgenden Verfahren sollten aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz festgelegt werden. Ist ein Mitgliedstaat der Anmeldepflicht oder dem Durchführungsverbot nicht nachgekommen, so sollte die Kommission an keine Fristen gebunden sein.

11. Bei rechtswidrigen Beihilfen sollte die Kommission das Recht haben, alle für ihre Entscheidung sachdienlichen Auskünfte einzuholen, und gegebenenfalls sofort den unverfälschten Wettbewerb wiederherzustellen. Daher ist es angezeigt, daß sie gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat einstweilige Maßnahmen erlassen kann. Bei diesen einstweiligen Maßnahmen kann es sich um Anordnungen zur Auskunftserteilung sowie zur Aussetzung oder Rückforderung einer Beihilfe handeln. Die Kommission sollte bei Nichtbefolgung einer Anordnung zur Auskunftserteilung ihre Entscheidung auf die ihr vorliegenden Informationen stützen und bei Nichtbefolgung einer Aussetzungs- oder Rückforderungsanordnung den Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag unmittelbar mit der Angelegenheit befassen können.

12. Bei rechtswidrigen Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind, muß wirksamer Wettbewerb wiederhergestellt werden. Dazu ist es notwendig die betreffende Beihilfe einschließlich Zinsen unverzüglich zurückzufordern. Die Rückforderung hat nach den Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts zu erfolgen. Die Anwendung dieser Verfahren darf jedoch die Wiederherstellung eines wirksamen Wettbewerbs durch Verhinderung der sofortigen, tatsächlichen Vollstreckung der Kommissionsentscheidung nicht erschweren. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln nationalen Rechts würde die sofortige Durchführung der Entscheidung praktisch unmöglich machen und dem Empfänger erlauben, den Vorteil aus der rechtswidrigen Beihilfe weiterhin zu genießen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte eine Rückforderungsentscheidung in allen Mitgliedstaaten dieselbe Wirkung haben. Im Hinblick auf eine wirksame Funktionsweise des gesamten im EG-Vertrag vorgesehenen Systems der vorhergehenden Anmeldung

und die nützliche Wirksamkeit ("effet utile") der Kommissionsentscheidung sollten daher Rechtsmittel nach nationalem Recht keine aufschiebende Wirkung haben. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Europäischen Gerichtshofes, gemäß Artikel 185 EG-Vertrag die Aussetzung der Durchführung der Kommissionsentscheidung anzuordnen.

13. Die mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen kann sich auf die Funktionsweise des Binnenmarkts in ähnlicher Weise wie eine rechtswidrige Beihilfe auswirken und sollte demnach in ähnlicher Weise behandelt werden. Im Gegensatz zu rechtswidrigen Beihilfen handelt es sich bei Beihilfen, die gegebenenfalls in mißbräuchlicher Weise angewandt werden, um Beihilfen, die die Kommission zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt hat. Deswegen sollte die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens keine automatische aufschiebende Wirkung haben und sollte die Kommission keine Anordnung zur Rückforderung der Beihilfe erlassen.

14. Die Kommission ist gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag verpflichtet, fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle bestehenden Beihilferegelungen zu überprüfen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz ist es angezeigt, den Rahmen dieser Zusammenarbeit festzulegen.

15. Die Kommission sollte zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der bestehenden Beihilferegelungen mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 93 Absatz 1 zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen, wenn eine solche Regelung nicht oder nicht mehr mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, und das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eröffnen, wenn der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht durchführen will.

16. Damit die Kommission die Befolgung ihrer Entscheidungen effizient überwachen kann und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der fortlaufenden Überprüfung aller bestehenden Beihilferegelungen gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag erleichtert wird, muß für alle bestehenden Beihilferegelungen eine allgemeine Berichterstattungspflicht eingeführt werden.

17. Hat die Kommission ernsthafte Bedenken, ob ihre Entscheidungen befolgt werden, sollte sie über zusätzliche Instrumente verfügen, um die für eine diesbezügliche Nachprüfung erforderlichen Informationen einzuholen. Nachprüfungen vor Ort stellen bei mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidungen ein in dieser Hinsicht zweckdienliches Instrument dar. Zu dem selben Zweck sollte sich die Kommission gemäß Artikel 5 EG-Vertrag und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzips an die zuständigen nationalen unabhängigen Aufsichtsstellen wenden können, um festzustellen, ob mit Bedingungen und Auflagen verbundene Entscheidungen, Negativentscheidungen sowie Aussetzungs- oder Rückforderungsanordnungen befolgt worden sind.

18. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz ist es angezeigt, daß die Entscheidungen der Kommission der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig gilt der Grundsatz, daß Entscheidungen über staatliche Beihilfen an die betreffenden Mitgliedstaaten gerichtet werden. Deswegen ist es zweckmäßig, Zusammenfassungen aller Entscheidungen, die die Interessen der Beteiligten beeinträchtigen könnten, zu veröffentlichen und für die Beteiligten Kopien dieser Entscheidungen bereitzuhalten. Die Kommission befolgt bei der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen die Vorschriften über das Berufsgeheimnis gemäß Artikel 214 EG-Vertrag.

19. Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Durchführungsvorschriften zu den in dieser Verordnung genannten Verfahren erlassen können. Für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte ein Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen eingesetzt werden, der konsultiert wird, bevor die Kommission Durchführungsvorschriften erläßt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I: ALLGEMEINES

Artikel 1 Definitionen

Für diese Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

(a) *Beihilfen*: Alle Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen.

(b) *Bestehende Beihilfen*: Bestehende Beihilfen sind

   (i) unbeschadet der Artikel 144 und 172 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens alle Beihilfen, die vor Inkrafttreten des EG-Vertrages in einem Mitgliedstaat bestanden, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die vor Inkrafttreten des EG-Vertrages eingeführt wurden und Zahlungen nach dessen Inkrafttreten vorsehen;

   (ii) genehmigte Beihilfen, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die von der Kommission oder vom Rat genehmigt wurden;

   (iii) Beihilfen, die gemäß Artikel 4 Absatz 6 dieser Verordnung als genehmigt gelten.

(c) *Neue Beihilfen*: Alle Beihilfen, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die keine bestehenden Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen.

(d) *Beihilferegelung*: Eine Regelung, aufgrund derer Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können.

(e) *Einzelbeihilfen*: Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, und einzelne anmeldungspflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegelung.

(f) *Rechtswidrige Beihilfen*: Neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden.

(g) *Mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen:* Beihilfen, die unter Verstoß gegen eine Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 7 Absätze 3 oder 4 dieser Verordnung eingeführt, gewährt bzw. verwendet werden und keine rechtswidrigen Beihilfen darstellen.

(h) *Beteiligte:* Mitgliedstaaten, Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können, insbesondere der Beihilfeempfänger, Wettbewerber und Berufsverbände.

(i) *Vollständige Anmeldung:* Anmeldung, die die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung erfüllt.

KAPITEL II: VERFAHREN BEI ANGEMELDETEN BEIHILFEN

Artikel 2 Anmeldung neuer Beihilfen

(1) Soweit Verordnungen gemäß Artikel 94 des Vertrages oder anderen einschlägigen Vertragsvorschriften nicht anderes vorsehen, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen rechtzeitig mit.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission in seiner Anmeldung alle sachdienlichen Auskünfte, damit diese eine Entscheidung nach Artikel 4 und 7 erlassen kann.

Artikel 3 Durchführungsverbot

Anmeldungspflichtige Beihilfen gemäß Artikel 2 Absatz 1 dürfen nicht gewährt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat oder die Beihilfe als genehmigt gilt.

Artikel 4 Vorläufige Prüfung der Anmeldung und Entscheidungen der Kommission

(1) Die Kommission beginnt unmittelbar nach dem Eingang der Anmeldung mit deren Prüfung. Unbeschadet Artikel 8 erläßt die Kommission eine Entscheidung gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 dieses Artikels.

(2) Gelangt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung zu dem Schluß, daß die angemeldete Maßnahme keine Beihilfe darstellt, so stellt sie dies durch Entscheidung fest.

(3) Stellt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung fest, daß die angemeldete Maßnahme, insoweit sie in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag fällt, keinen Anlaß zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt, so beschließt sie, daß die Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist (Entscheidung, keine Einwände zu erheben). Sie führt in ihrer Entscheidung an, welche Ausnahmevorschrift des Vertrages zur Anwendung gelangt ist.

(4) Stellt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung fest, daß die angemeldete Maßnahme Anlaß zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt, so beschließt sie, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen (Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens).

(5) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Entscheidungen werden innerhalb von zwei Monaten erlassen. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung. Die Frist kann mit Zustimmung der Kommission und des betreffenden Mitgliedstaats verlängert werden.

(6) Hat die Kommission innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist keine Entscheidung gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 erlassen, so gilt die Beihilfe als von der Kommission genehmigt. Der betreffende Mitgliedstaat kann daraufhin die

betreffenden Maßnahmen durchführen, nachdem er die Kommission hiervon in Kenntnis gesetzt hat, es sei denn, daß diese innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung eine Entscheidung gemäß Absatz 4 erläßt.

Artikel 5 **Auskunftsverlangen**

(1) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Informationen über eine Maßnahme die gemäß Artikel 2 angemeldet wurde unvollständig sind, so fordert sie alle sachdienlichen ergänzenden Auskünfte an.

(2) Wird eine von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangte Auskunft innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so übermittelt die Kommission ein Erinnerungsschreiben, in dem sie eine zusätzliche Frist für die Auskunftserteilung festsetzt.

(3) Die Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn die angeforderten Auskünfte nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt werden, es sei denn, daß entweder diese Frist mit Zustimmung der Kommission und des betreffenden Mitgliedstaats vor ihrem Ablauf verlängert worden ist oder daß der betreffende Mitgliedstaat die Kommission vor Ablauf der festgesetzten Frist in einem ordnungsgemäß begründeten Antrag darum ersucht, die Anmeldung als vollständig zu betrachten, weil die angeforderten ergänzenden Auskünfte nicht bestehen oder bereits übermittelt worden sind. Erachtet die Kommission nach Erhalt eines solchen Antrags die Anmeldung für vollständig, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat mit. In diesem Falle beginnt die in Artikel 4 Absatz 5 genannte Frist am Tag nach dem Eingang des Antrags zu laufen.

Artikel 6 **Förmliches Prüfverfahren**

(1) Die Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 4 enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach- und Rechtsfragen, eine vorläufige Würdigung des Beihilfecharakters der geplanten Maßnahme durch die Kommission und Ausführungen über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Der betreffende Mitgliedstaat und die Beteiligten werden in dieser Entscheidung zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von normalerweise höchstens einem Monats aufgefordert. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

(2) Die von der Kommission erhaltenen Stellungnahmen werden dem betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt. Auf Ersuchen eines Beteiligten wird seine Identität dem betreffenden Mitgliedstaat nicht bekanntgegeben. Der betreffende Mitgliedstaat kann sich innerhalb einer Frist von in der Regel höchstens einem Monat zu den Stellungnahmen äußern. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

Artikel 7 Entscheidungen der Kommission über den Abschluß des Prüfverfahrens

(1) Das förmliche Prüfverfahren wird unbeschadet Artikel 8 durch eine Entscheidung gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels abgeschlossen.

(2) Gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß die angemeldete Maßnahme, gegebenenfalls nach entsprechenden Änderungen durch den betreffenden Mitgliedstaat, keine Beihilfe darstellt, so stellt sie dies durch Entscheidung fest.

(3) Stellt die Kommission fest, daß, gegebenenfalls nach entsprechender Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat, die Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt ausgeräumt sind, so entscheidet sie, daß die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist (Positiventscheidung). In der Entscheidung wird angeführt, welche Ausnahmevorschrift des EG-Vertrages zur Anwendung gelangt ist.

(4) Die Kommission kann eine Positiventscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden, die ihr ermöglichen, die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären bzw. die Befolgung ihrer Entscheidung zu überwachen (mit Bedingungen und Auflagen verbundene Entscheidung).

(5) Stellt die Kommission fest, daß die angemeldete Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so entscheidet sie, daß diese Maßnahme nicht durchgeführt werden darf (Negativentscheidung).

(6) Entscheidungen gemäß den Absätzen 2, 3, 4 und 5 werden erlassen, sobald die in Artikel 4 Absatz 4 genannten Bedenken ausgeräumt sind.

Artikel 8 Rücknahme der Anmeldung

(1) Der betreffende Mitgliedstaat kann die Anmeldung im Sinne des Artikels 2 innerhalb einer angemessenen Frist bevor die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 4 Absätze 2 oder 3 oder nach Artikel 7 erlassen hat, zurückziehen.

(2) In Fällen, in denen die Kommission das förmliche Prüfverfahren eingeleitet hat, wird dieses eingestellt.

Artikel 9 Widerruf einer Entscheidung

Die Kommission kann eine gemäß Artikel 4 Absätze 2 oder 3 oder gemäß Artikel 7 Absätze 2, 3, 4 oder 5 erlassene Entscheidung widerrufen, wenn sie auf während des Verfahrens übermittelten unrichtigen Informationen beruht, die ein für die Entscheidung ausschlaggebender Faktor waren. Die Kommission kann das förmliche Prüfverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 4 eröffnen. Die Artikel 6, 7 und 10, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 14 gelten entsprechend.

KAPITEL III: VERFAHREN BEI RECHTSWIDRIGEN BEIHILFEN

Artikel 10 Prüfung, Auskunftsverlangen und Anordnung zur Auskunftserteilung

(1) Befindet sich die Kommission im Besitz von Informationen über etwaige rechtswidrige Beihilfen, so prüft sie diese Informationen unverzüglich unabhängig von ihrer Herkunft.

(2) Gegebenenfalls verlangt die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat Auskünfte. In diesem Falle gelten Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Werden von dem betreffenden Mitgliedstaat trotz eines Erinnnerungsschreibens gemäß Artikel 5 Absatz 2 die verlangten Auskünfte innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskünfte durch Entscheidung an (Anordnung zur Auskunftserteilung). Die Entscheidung bezeichnet die angeforderten Auskünfte und legt eine angemessene Frist zur Erteilung dieser Auskünfte fest.

Artikel 11 Aussetzungsanordnung oder Rückforderungsanordnung

(1) Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine Entscheidung erlassen, mit der dem Mitgliedstaat aufgegeben wird, alle rechtswidrigen Beihilfen solange auszusetzen, bis die Kommission eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erlassen hat (Aussetzungsanordnung).

(2) Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine Entscheidung erlassen, mit der dem Mitgliedstaat aufgegeben wird, alle rechtswidrigen Beihilfen einstweilig zurückzufordern, bis die Kommission eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erlassen hat (Rückforderungsanordnung). Die Rückforderung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 14 Absätze 2 und 3.

Artikel 12 Nichtbefolgung einer Anordnung

Kommt der betreffende Mitgliedstaat einer Anordnung gemäß Artikel 11 nicht nach, so kann die Kommission die Prüfung aufgrund der ihr vorliegenden Informationen fortsetzen sowie den Europäischen Gerichtshof unmittelbar mit der Angelegenheit befassen und um die Feststellung ersuchen, daß die Nichtbefolgung der Anordnung einen Verstoß gegen den EG-Vertrag darstellt.

Artikel 13 Entscheidungen der Kommission

(1) Nach Prüfung einer etwaigen rechtswidrigen Beihilfe ergeht eine Entscheidung nach Artikel 4 Absätze 2, 3 oder 4. Bei Entscheidungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 wird das Verfahren durch eine Entscheidung gemäß Artikel 7 abgeschlossen. Bei Nichtbefolgung der Anordnung zur Auskunftserteilung wird die Entscheidung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen erlassen.

(2) Bei etwaigen rechtswidrigen Beihilfen ist die Kommission nicht an die in Artikel 4 Absatz 5 genannte Frist gebunden.

(3) Artikel 9 gilt entsprechend.

Artikel 14 Rückforderung von Beihilfen

(1) In Negativentscheidungen betreffend rechtswidrige Beihilfen entscheidet die Kommission, daß der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern (Rückforderungsentscheidung).

(2) Die aufgrund einer Rückforderungsentscheidung zurückzufordernde Beihilfe umfaßt Zinsen, die nach einem von der Kommission festgelegten angemessenen Satz berechnet werden. Die Zinsen sind von dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar.

(3) Unbeschadet einer Anordnung des Europäischen Gerichtshofes gemäß Artikel 185 EG-Vertrag erfolgt die Rückforderung unverzüglich und nach den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats, sofern hierdurch die sofortige, effektive Vollstreckung der Kommissionsentscheidung ermöglicht wird. Innerstaatliche Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

KAPITEL IV: VERFAHREN BEI MISSBRÄUCHLICHER ANWENDUNG VON BEIHILFEN

Artikel 15 Mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen

Unbeschadet Artikel 22 kann die Kommission bei mißbräuchlicher Anwendung von Beihilfen das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 4 Absatz 4 eröffnen, wobei Artikel 6, 7, 9, 10, 11 Absatz 1 und Artikel 14 entsprechend gelten.

KAPITEL IV: VERFAHREN BEI BESTEHENDEN BEIHILFEREGELUNGEN

Artikel 16 Zusammenarbeit gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag

(1) Im Laufe der Überprüfung bestehender Beihilferegelungen gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag holt die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat alle erforderlichen Auskünfte ein.

(2) Ist die Kommission zur vorläufigen Auffassung gelangt, daß eine bestehende Beihilferegelung nicht oder nicht mehr mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, so setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat. In ordnungsmäßig begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

Artikel 17 **Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen**

Gelangt die Kommission aufgrund der von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 übermittelten Auskünfte zu dem Schluß, daß die bestehende Beihilferegelung mit dem Gemeinsamen Markt nicht oder nicht mehr vereinbar ist, so schlägt sie dem betreffenden Mitgliedstaat zweckdienliche Maßnahmen vor. Der Vorschlag kann insbesondere in folgendem bestehen,

a) inhaltliche Änderung der Beihilferegelung

b) Einführung von Verfahrensvorschriften

c) Abschaffung der Beihilferegelung.

Artikel 18 **Rechtsfolgen eines Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen**

(1) Wenn der betreffende Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen zustimmt und die Kommission hiervon in Kenntnis setzt, hält die Kommission dies fest. Der Mitgliedstaat ist aufgrund seiner Zustimmung verpflichtet, die zweckdienlichen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Wenn der betreffende Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zustimmt und die Kommission trotz der von dem Mitgliedstaat vorgebrachten Argumente weiterhin die Auffassung vertritt, daß zweckdienliche Maßnahmen notwendig sind, so leitet sie das Verfahren nach Artikel 4 Absatz 4 ein. In diesem Falle gelten Artikel 6, 7 und 9 entsprechend.

KAPITEL VI: ÜBERWACHUNG

Artikel 19 **Jahresberichte**

(1) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission Jahresberichte über alle bestehenden Beihilferegelungen, für die keine besonderen Berichterstattungspflichten aufgrund einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 4 auferlegt wurden.

(2) Versäumt es der betreffende Mitgliedstaat trotz eines Erinnerungsschreibens, einen Jahresbericht zu übermitteln, so kann die Kommission hinsichtlich der betreffenden Beihilferegelung gemäß Artikel 17 verfahren.

Artikel 20 **Nachprüfung vor Ort**

(1) Hat die Kommission ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Durchführung einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 4, so gestattet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine Nachprüfung vor Ort.

(2) Die von der Kommission betrauten Bediensteten verfügen in Übereinstimmung mit den Bedingungen und Auflagen der betreffenden Entscheidung über folgende Befugnisse:

(a) alle Räumlichkeiten und Grundstücke des Unternehmens zu betreten;

(b) mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anzufordern;

(c) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen sowie Abschriften anzufertigen oder zu verlangen.

Die Kommission wird bei einer Nachprüfung gegebenenfalls von unabhängigen Sachverständigen unterstützt.

(3) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat rechtzeitig schriftlich von der Nachprüfung und nennt die von ihr betrauten Bediensteten und Sachverständigen. Erhebt der betreffende Mitgliedstaat ordnungsgemäß begründete Einwände gegen die Wahl der Sachverständigen durch die Kommission, so werden die Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat benannt. Die mit der Nachprüfung betrauten Bediensteten und Sachverständigen legen einen schriftlichen Prüfungsauftrag vor, in dem Gegenstand und Zweck der Nachprüfung bezeichnet werden.

(4) Bedienstete des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, können auf Antrag des Mitgliedstaats oder der Kommission der Nachprüfung beiwohnen.

(5) Widersetzt sich ein Unternehmen einer aufgrund dieses Artikels angeordneten Nachprüfung, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat den Bediensteten und Sachverständigen der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit diese ihre Nachprüfung durchführen können. Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 21 Zusammenarbeit mit nationalen unabhängigen Aufsichtsstellen

(1) Hat die Kommission ernsthafte Bedenken, daß mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absatz 4, Negativentscheidungen gemäß Artikel 7 Absatz 5 sowie gemäß Artikel 7 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1, Aussetzungsanordnungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Rückforderungsanordnungen gemäß Artikel 11 Absatz 2 nachgekommen wird, so kann sie die zuständige nationale unabhängige Aufsichtsbehörde ersuchen, ihr einen Bericht über die Vollstreckung der betreffenden Entscheidung zu unterbreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche unabhängige Aufsichtsbehörde sie für dieses Kooperationsverfahren ausgewählt haben. Damit die betreffende Aufsichtsbehörde alle sachdienlichen Informationen einholen und der Kommission Bericht erstatten kann, ergreifen die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 22 Nichtbefolgung von Entscheidungen

(1) Kommt der betreffende Mitgliedstaat mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidungen oder Negativentscheidungen, insbesondere in den in Artikel 14 genannten Fällen, nicht nach, so kann die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag den Europäischen Gerichtshof unmittelbar anrufen.

(2) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß der betreffende Mitgliedstaat einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes nicht nachgekommen ist, so kann sie gemäß Artikel 171 EG-Vertrag den Europäischen Gerichtshof anrufen.

KAPITEL VII: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 23 **Berufsgeheimnis**

Die Kommission und die Mitgliedstaaten, ihre Beamten und anderen Bediensteten, einschließlich der von der Kommission ernannten unabhängigen Sachverständigen, geben unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten haben, nicht preis.

Artikel 24 **Entscheidungsempfänger**

Entscheidungen gemäß den Kapiteln II, III, IV, V und VI sind an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet. Die Kommission teilt dem betreffenden Mitgliedstaat diese Entscheidungen unverzüglich mit.

Artikel 25 **Unterrichtung der Beteiligten und Veröffentlichung der Entscheidungen**

(1) Die Kommission übermittelt allen Beteiligten, die eine Stellungnahme gemäß Artikel 6 abgegeben haben, und jedem Empfänger einer Einzelbeihilfe eine Kopie einer Entscheidung gemäß Artikel 7.

(2) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Zusammenfassung der Entscheidungen gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 7 Absätze 2, 3, 4 und 5 sowie Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1. In dieser Zusammenfassung wird darauf hingewiesen, daß eine Kopie der Entscheidung in ihrer/ihren verbindlichen Sprachfassung/en erhältlich ist.

(3) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Entscheidungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 in ihrer verbindlichen Sprachfassung. Sie veröffentlicht ebenfalls eine Zusammenfassung dieser Entscheidungen in allen anderen Amtssprachen der Gemeinschaft. Für Stellungnahmen nach Artikel 6 kann eine Kopie der Entscheidung in allen Amtssprachen der Gemeinschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Datum der Veröffentlichung der Zusammenfassung angefordert werden.

(4) In dem in Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 2 genannten Fall wird eine kurze Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(5) Der Rat veröffentlicht Entscheidungen gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 3 EG-Vertrag im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 26 Durchführungsvorschriften

Die Kommission kann in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 27 Durchführungsvorschriften zu Form, Inhalt und anderen Einzelheiten der Anmeldungen und Jahresberichte, zu den Fristen und zur Berechnung der Fristen sowie zu den Zinsen nach Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

Artikel 27 Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen

(1) Die Kommission wird durch einen Beratenden Ausschuß für staatliche Beihilfen, im folgenden "Ausschuß", unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der gemäß Artikel 26 zu ergreifenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf, erforderlichenfalls durch Abstimmung, innerhalb einer gegebenenfalls vom Vorsitzenden gemäß der Dringlichkeit der Sache festgelegten Frist ab.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333